



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das X. Capitel. Wozu/ vnd wie ein Ordensperson durch das Gelübd der  
Armuth verbunden sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46862)

## Das X. Capitel.

Wozu/ vnd wie ein Ordensperson  
durch das Gelübd der Armuth ver-  
bunden sey.

Wdu vns nun das Gelübd der Armuth  
verbinde / wie / vnd wenn wir wider  
dasselbe tödlich /ündigen / wollen wir sol-  
gend erkündigen / damit ein jeder wisse / wie  
hoch er Krafft seines Standts / vnd getha-  
nen Gelübds sich Gott dem Herrn ver-  
pflichtet hab / dann diß ist das Fundament /  
darauß andere beruhen. Dieß Punct  
aber wollen wir auß den Lehrern der götli-  
chen Schrifft vnd Rechten nach Lehr vnd  
Auflegung der H. Väter ersuchen: Vñ  
erßlich wissen / daß die Natur dieses Ge-  
lübds der Armuth / eine Person beraubt al-  
ler seiner Herrschafft / Eigenthumb / ja  
auch eines jeglichen Dings Gebrauch / al-  
so daß er nicht kan geben / brauchen / re. an-  
ders / als viel / wie vnd wann ihme sein D-  
berherr zuläßt.

Daher erfolgt daß ein Religios Erßlich  
auß gethanem Gelübd kein einigs Ding  
haben / besitzen / oder also annehmen kan /  
daß er es behalte / damit vmbgehe / oder an-  
ordne ohn wissen des Obern / dann diß thun  
die Heren / dessen ein Ding eigentlich zu-  
steht vnd gebürt / wer diß verb. icht / der sün-  
digt wider sein Gelübd auß Meinung aller  
Lehrer. Daher folgt auch / daß mit allem der  
Religios / der mit etwas seines Gefallens  
schaffet / nimbt / gibe / anordnet / verwechß-  
let / ohn wissen des Obern / wider die Armuth  
thut: sonder auch der etwas nimbt / behält /

ordnet von seinen Eltern oder Freunden / wie  
eben die Canones erweisen. Vnd werden  
auß diesen zween Puncten alle andere so in  
besonder vorfallen / stücke / verstanden / vnd  
hat vns der H. Stifter dieser Societat  
sein alles in gewisse Regulen außgetheilt /  
vnd ob Augen gestelt. Dann in der 26. Re-  
gel spricht er also: **Es sollen alle**  
**wissen / daß sie das geringst im**  
**Hauß / weder entleihen / noch ley-**  
**hen noch sonst einiger weiß da-**  
**mit anordnen können / ohne Vor-**  
**wissen / vnd Willen des Obern.**  
Daß diß aber keiner allein auß die Ding  
deute / so zu Hauß seynd / sonder auch ver-  
stehe von dem außertlichen nichts für sich zu  
nehmen / oder zu gebrauchen / finden wir in  
einer andern Regel also. **Es soll ihm**  
**Keiner nichts auß dem Hauß / o-**  
**der eines anderen Kammer ge-**  
**brauchen / oder etwas von auß-**  
**wendigen Dingen für sich / oder**  
**andere einigerley weiß ohne des**  
**Obern Erlaubnuß gebrauchen:**  
in welchen zwo Regelen alles begriffen ist /  
was die Armuth gänglich von vns erfor-  
dert.

Es will aber allhie fleißige Obacht  
gehalten werden / daß sich selbst kein  
betriege / vnd dafür halte / diese vnd an-  
dere Regulen / wie auch andere Sazun-  
gen verbinden zu keiner Todssünden / ha-  
be darumb nicht viel zu bedeuten / ob man  
wider die oder jene Regel etwas nehme /  
oder hingebe. Wir gestehen zwar daß die  
Regelen zu keiner Todssünden vns ver-  
binden / zu den Gelübden aber / die wir  
gethan / sagen wir laut: Nem. Dann  
solche auß ihrer Natur vnd Krafft vns  
zur Sünden bringen / wenn wir solche ver-

Y y y y z trettent

treten / wie uns der H. Ignatius selbst gelehret. Dann gleich wie ein Religios der wider die Keuschheit sich vergreiffet / ohne zweiffel auch wider das gethane Gelübd tödlich sündiget / also sündiget der auch wider das Gelübd der Armuth / welcher sich darin vergreiffet. Wie? Warumb bistu nit in der Welt blieben? mag ich fragen / wer hat dir verbottē alles das deinige nach wolgefallen zugebrauchen? Hat es nit bey dir gestanden den Orden einzutreten / in Armuth zu schweren? Da du nun geschworen hast / ist's geschehen mit dir / deine Hände hastu dir selbst gebunden / das geringste zu nehmen / oder zu geben.

Man sehe in den Apostolischen Geschichten / was massen der H. Petrus solche Vbertretung mit Worten / Gott aber auff des H. Petri Wort / mit dem schnelle Tod gestrafft hat. Ananias vnd Saphira seine Hausfrau **verkauften** (nach gethanē Gelübd der Armuth / wie csi. be heilige Lehrer wollen) **ein Acker** / vnd **entwandē etwas Seltz mit wissen** / vnd brachten ein Theil vnd legten zu der Apostel Füßen. Petrus aber sprach / Anania warumb hat der Teuffel dein hertz angefochten zu liegen dem heiligen Geist / vnd zu entwenden etwas vom Seltz des Ackers? War er nicht dein vnd were auch dir blieben / vnd dein Seltz were auch in deiner Macht gewesen? Warumb hastu dann solchs in deinem hertzē fürgenommen? Du hast nicht gelogen den Menschen / sonder Gott. Was geschicht? Petrus hat kaum auffgehört zu reden / vnd beyde fallen des jähen Tods dahin / welches

dann in der angehender Kirchen ein grossen Schrecken gemacht hat / allen Gelübden zerstören zur Warnung.

Wenn nun nichts mehr were als die bloße Regel / erfolgte auff deren Vbertretung zwar keine Sünde : Wo aber in der Regel oder Sazung des Ordens die Materi eines Gelübs begriffen / vnd vbertreten wird / enstehet also bald die Sünde zwar nicht / auß Krafft der Regel / sonder auß Vbertretung des Gelübs / welches uns zur Sünden verbindet. Zum Exempel / ein oder die andere Sazung legt auß die Keuschheit / oder das natürliche Geseß / wan man diese vbertretet / warumb soll man nicht sündigen / nit zwar wegen der Regel / sonder wegen der verkehrten Keuschheit oder des Geseß der Natur. Also mit dem Gelübd der Armuth / wer darwider thut / sündiget / nit zwar wider die Regel / sonder wider das Gelübd / so in der Regel begriffen ist. Sollen wir derohalben die Regeln nit als bloße Regeln / oder Wort ansehen / sonder die darin verborgene Substanz der Gelübden / welche uns verbinden / wie auß der H. Väter Lehr / vnd Rechten erwiejen ist.

Der H. Augustinus spricht von den Geistlichen / die ins gemein leben. **Es sey gewiß / daß sie nicht macht haben zugeben / zu nehmen / zu haben / oder zubesigē ichtwas / ohne Erlaubnuß des Obern.** Ditz ist auch vnser Regel / das heist **arm seyn** : seinē Belieben nach aber außteilen / einnehmen / verändern / anordnen heist **herr seyn**. Zu dessen besserer Erklärung finden wir bey den Rechts gelehrten vnd göttlicher Weißheit erfahrenen Doctoren / ein solche Gleichnuß: Du wirst von einem Freund etwann zu Gast /

Gast/oder zur Mahlzeit geladen/daben dir zugelassen ist zu essen von den auffgesetzten Trachten/wo/ vnd wie viel dir geliebt: Diese oder jene aber heim zu schicken/die Platten/oder Geschirz mit zu nehmen / zu verkauffen/oder anderwärts mit vmb zu gehn/ist dir nicht zugelassen. Also wird dir in dem Orden nur gestattet der Gebrauch nothwendiger Dinge/nicht die Herrschafft/vnd kaufst nicht das Kleid/das Buch/oder was du sonst gebrauchst/ohn wissen / vnd gutheissen hingeben/vertauschē/verkauffen/ &c. Dann es ist nicht dein/thustu es/so sündigst wider das Gelübd der Armuth/in welche du dich aller Herrschafft aller Ding freiwillig begehst: Welches in allem/was vns zu gebrauchen zugelassen wird/gleiche Meynung hat. Wen dan/wie war/ein geistliche Ordensperson das jenig/was sie billich zu gebrauchen nicht ohne Erlaubnuß veräußere kan/viel weniger wird sie macht haben etwas auß dem Hauff / Kleiderschancē/Dücherlade/Refector/oder Kammer für sich zunehmen/oder andern zugebē ohne erlangte Zulassung / dan diß ist gang wider die gelobte Armuth.

Das XI. Capitel.

Nichts mag man auch nehmen/ oder geben/ wanns schon zu vnser Behaltung nit gehört/oder in des Ordens Gewalt nicht ist.

Wen solche Meynung hat es auch mit dem/was wir von den außwendigen zu empfangen hätten/vnd wird auch die Armuth nach Lehr der H. Väter hierinn

gebrochen. Darumb dann ein geistliche Ordens Person / vermög seines geschanen Gelübds gar nichts anzunehmen hat/moch vnter dem Nahmen der Freundschaft / oder Almufens / gebetten/oder vngewebten/weder von Eltern/Freundten/Bekandten / für sich oder andere/für Kleidung/Bücher/Hemder/oder anderley ohne vorwissen der Obern : thut er ihm anders/so verbricht er das Gelübd der Armuth.

Das man aber einwenden wolle/es nütze diß verehrē/oder angenommenes Almußen dem Hauff / vnd schade niemand / darumb es ja tem ansehen hab einiger Verbrechen/so soll ein jeder wohl bedencken / was der H. Augustinus hiervon sagt in seiner Regel: Wenn einem was geben wird/als ein Kleid &c. solles zu gemeinem Nutzen angewendē / vnd dem geben werden / der es bedarff. Darumb tem geistliche Person jethwas für sich/ohn vorwissen der Obern annehmen soll / auh nicht vbel auffnehmen/wenn etwas/das ihm geben worden/einem andern zu gebrauchen vergönnet wirdt/weil ja im gangen Hauff gar nichts mehr sein / als eines jeglichen andern ist. Welcher aber etwas bekompt / vnd heimlich halret/der trägt das Vrtheil eines Diebstals auff ihm / spricht gedachter Doctor: Dann/wie Basilus dazu leset/ein sonderbare Besizung eines Dings / in den Orden / ist ein Diebstahl. Wie das? Weil der Raub zum Eygenthumb eines jeglichen Dings ein Enziehung ist der ganzē Gesellschaft : Dann dieselbe dardurch geschmähet vnd bestohlen wirdt.

Solche der H. Väter ernstliche redē send nicht

Reg. 3.  
c. 22.

Confit.  
tat. Mō.  
c. 36.